

# Statuten

## Collective

### Rechtsform, Zweck und Sitz

---

#### Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

Unter dem Namen „Collective“ besteht ein nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 2 Zweck

„Collective“ ist ein nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Verein zur Errichtung und zum Betrieb eines als Sozial- und Umweltprojekt ausgestalteten Velo-Hauslieferdienstes in der Stadt und der näheren Region Solothurn.

#### Art. 3 Zusammenarbeit

„Collective“ sucht bei seinen Aktivitäten eine enge Zusammenarbeit mit:

- privaten und öffentlichen Institutionen,
- Behörden und der Privatwirtschaft.

### Mitgliedschaft

---

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenverbindungen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

#### Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Einzel- und als Kollektivmitgliedern.

#### Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### Art. 7 Aufnahme neuer Mitglieder

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Mitgliedschaft verwehren.

## **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Damit ein Austritt gültig ist, muss er bis spätestens am 30. November beim Vorstand eingetroffen sein. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- b) Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- c) Ausschluss. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen einen Ausschluss verfügen. Ein solcher Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

## **Organe**

---

### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Revisionsstelle.

Der Vorstand kann die Einsetzung folgender Organe beschliessen:

- Geschäftsstelle.

## **Mitgliederversammlung**

---

### **Art. 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### **Art. 11 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung der Traktandenliste,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- Wahl des Vorstandes für eine Dauer von zwei Jahren und der Revisionsstelle für eine Dauer von einem Jahr,
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- Genehmigung des jährlichen Budgets,
- Leitung der Vereinsaktivitäten,
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte,
- Änderung der Statuten mit Ausnahme von Art. 31 (Auflösung),
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

### **Art. 12 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

### **Art. 13 Leitung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **Art. 14 Beschlussfassung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 15 Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

### **Art. 16 Zusammenkunft**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

### **Art. 17 Beschlussprotokoll**

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **Art. 18 Anträge**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

### **Art. 19 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks innerhalb von 6 Wochen statt.

## **Vorstand**

---

### **Art. 20 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **Art. 21 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Er leitet den Verein, vertritt ihn gegen aussen und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

- Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
- Er ist für die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen zuständig.
- Er entscheidet über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Er überwacht die Einhaltung der Statuten, erlässt die notwendigen Reglemente und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Er kann eine Geschäftsstelle einsetzen.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er ist für die Einstellung (und Entlassung) der bezahlten und freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.
- Er ist für die Buchführung des Vereins, die Erstellung des jährlichen Budgets sowie des Jahresberichts zuständig.
- Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

### **Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung**

Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert angemessener Frist verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr bei Stichtscheid des/der Vorsitzenden.

### **Art. 23 Unterschriftenberechtigung**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### **Art. 24 Nachtragskredite**

Nachtragskredite können im Einzelfall in der Höhe von maximal CHF 6'000.- in eigener Kompetenz des Vorstandes genehmigt werden.

## **Geschäftsstelle**

---

### **Art. 25 Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann die Einsetzung einer Geschäftsstelle als geschäftsführendes Organ einsetzen. Die Geschäftsstelle leitet in diesem Fall das operative Geschäft im Auftrag des Vorstandes. Die leitende Person der Geschäftsstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden nach Möglichkeit für ihre Arbeit bezahlt.

## **Revisionsstelle**

---

### **Art. 26 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten RevisorInnen und einem/r ErsatzrevisorIn. Die Revision kann einer juristischen Person übertragen werden.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

## Finanzen und Haftung

---

### Art. 27 Mittel

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

### Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Statutenänderung und Auflösung

---

### Art. 30 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten mit Ausnahme von Art. 31 (Auflösung) erfolgt an der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ihre Traktandierung erfolgt schriftlich (oder per Email) mindestens 30 Tage im Voraus.

### Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein verbleibendes Vermögen ist einer an der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden, den Zielen von „Collective“ dienenden gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

## Inkrafttreten

---

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 27. Januar 2016 in Solothurn angenommen.

Im Namen des Vereins „Collective“

Der Präsident:

Der Aktuar:

Gilbert Ambühl-Christen

Philipp Keel